

Satzung des Vereins "3D - Ditzingen direkt dienen"

in der Fassung vom 12.06.2013

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen "**3D- Ditzingen direkt dienen**".
- 2) Er hat seinen Sitz in Ditzingen.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziel

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 51ff AO und ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein fördert die soziale Entwicklung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie die Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung von Kindern. Darüber hinaus initiiert und unterstützt der Verein weitere Projekte, die dem Gemeinwesen Ditzingen dienen. Der Verein versteht sich als sozialer Dienstleister für Menschen, die in Ditzingen wohnen und Hilfe benötigen bzw. Unterstützung in Anspruch nehmen möchten.
- 3) Zur Erreichung seines Zwecks will der Verein auf der Grundlage christlicher Werte insbesondere
 - einen christlich geführten Natur- und Tierkindergarten (Lerche) betreiben, in dem Kinder gefördert, gebildet und betreut werden,
 - pädagogische und alltagsrelevante Seminare für Eltern anbieten,
 - hilfebedürftigen Einzelpersonen und Familien direkt und individuell helfen,
 - sonstige soziale Projekte initiieren und unterstützen, die das Gemeinwesen verbessern.
- 4) Der Verein kann zur Erreichung seines Satzungszieles insbesondere Mitarbeiter einstellen, Verträge mit Eltern, Teilnehmern, Dienstleistern, Behörden und sonstigen Dritten abschließen, Räume anmieten oder erstellen und Dach- und Interessenverbänden beitreten.

§ 3 Vereinsmittel

- 1) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann bei Bedarf für ehrenamtliche Mitarbeiter eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Ditzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins fördern möchte. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt mit schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - b) Ausschluss gem. Ziff.3.
 - c) den Todesfall.
- 3) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschlussbeschluss erfolgt mit 2/3 - Mehrheit. Dem Mitglied muss rechtzeitig Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6) und der Vorstand (§ 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen nachfolgend aufgelisteten Angelegenheiten des Vereins:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c) Entgegennahme des Jahresfinanzberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer

- f) Beschluss über den Haushaltsplan
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit der 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind, sofern auf der Versammlung nichts anderes beschlossen wurde, von einem stellvertretenden Vorsitzenden anzufertigen und von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu 3 Beisitzern. Vorstand gemäß § 26 BGB sind alle Vorstände. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt. Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die den Verein zu Leistungen im Einzelfall zu mehr als 5.000,- € verpflichten, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesamten Vorstandes.

2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in besonderen Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4) Vorstandsämter enden mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so muss von der Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.

5) Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung vorzeitig durch die Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden. Der Antrag auf vorzeitige Abwahl ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7) Der Vorstand legt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsentwurf sowie nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung vor.

§ 8 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer zu prüfen, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird und nicht dem Vorstand angehören darf. Das Prüfungsergebnis wird der Mitgliederversammlung mit der Jahresrechnung vorgelegt.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins können nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, wenn dadurch die Zweckbestimmung des Vereins nicht berührt wird.
- 2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vereins gefasst.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, wenn die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

Die Satzung wurde am 15.05.2010 beschlossen.

Simeon Winkler Philip Hummel Andreas Deierlein Christl Dickmann

Mirjam Winkler Christine Hummel Simone Deierlein